

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>	Production <input type="checkbox"/>			
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	Futtermittel <input type="checkbox"/>			
Breeding <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>			
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code	Country	ISO-Ländercode			
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN 0407 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht						
Erzeugnis		Menge		Art		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:	
	II.1.1	(3) <input type="checkbox"/> [Das Geflügel] (3) <input type="checkbox"/> [Die Eintagsküken] (3) <input type="checkbox"/> [Die Bruteier]	bildet/bilden eine einzelne Sendung mit weniger als 20 Einheiten und erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Artikel 14 der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	(3) <input type="checkbox"/> [das Geflügel wurde gehalten in:] (3) <input type="checkbox"/> [die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen, die gehalten wurden in:] (3) <input type="checkbox"/> [die Bruteier stammen aus Beständen, die gehalten wurden in:] (1) dem Gebiet mit dem Code _____ , und zwar mindestens drei Monate lang bzw. – falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind – seit dem Schlupf; falls es/sie in das/die Herkunfts-drittland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurde(n), erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
	II.1.3	(3) <input type="checkbox"/> [das Geflügel stammt aus:] (3) <input type="checkbox"/> [die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen aus:] (3) <input type="checkbox"/> [die Bruteier stammen aus Beständen aus:] (1)(8) dem Gebiet mit dem Code _____ , a) das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war; b) in dem ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
	(3) <input type="checkbox"/>	das Geflügel/(2)die Eintagsküken/(2)die Bruteier stammen aus		
	II.1.4	(1) dem Gebiet mit dem Code _____ , (2)entweder ○ [II.1.4.1 das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war;] (2)oder ○ [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hoch- oder niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en) und in dem/denen <input type="checkbox"/> (3) [a) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und i) eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und ii) nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche), und iii) für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder (poultry and poultry products - Geflügel und Geflügelerzeugnisse)(10) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;] <input type="checkbox"/> (3)und/oder [b) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
			<input type="checkbox"/> (3)entweder [b] zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und	
			i) eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und	
			ii) nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche);]	
			<input type="checkbox"/> (3)und/oder [b] das Geflügel in einem Betrieb gehalten wurde:	
			i) in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	
			ii) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
			iii) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]]	
	II.1.5	(3) <input type="checkbox"/> [II.1.5.1	das Geflügel wurde nicht gegen aviäre Influenza geimpft und stammt nicht aus Beständen, die gegen aviäre Influenza geimpft wurden;]	
		(3) <input type="checkbox"/> [II.1.5.1	die Eintagsküken wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft und stammen aus Eiern von Beständen, die]	
	(3) <input type="checkbox"/> [II.1.5.1	die Bruteier wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft und sind in Beständen gesammelt worden, die]		
		(2)entwed er <input type="checkbox"/> [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurden;]		
		(2)oder <input type="checkbox"/> [[nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza mit (Bezeichnung und Art des verwendeten Impfstoffs/der verwendeten Impfstoffe) im Alter von Wochen geimpft wurden;]		
II.1.6	(3) <input type="checkbox"/> [II.1.6.1	das Geflügel wurde vor der Ausfuhr mindestens 21 Tage lang bzw. seit dem Schlupf in einem Betrieb gehalten,]		
	(3) <input type="checkbox"/> [II.1.6.1	die Eintagsküken sind geschlüpft		
		- aus Eiern von Beständen, die zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier mindestens 21 Tage lang bzw. seit dem Schlupf in einem Betrieb gehalten wurden,		
		- in einem Betrieb oder einer Brüterei,]		
	(3) <input type="checkbox"/> [II.1.6.1	die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, die zum Zeitpunkt der Sammlung der zur Ausfuhr bestimmten Eier mindestens 21 Tage lang bzw. seit dem Schlupf in einem Betrieb gehalten wurden,]		
		a) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag;		
		b) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;]		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		(3) <input type="checkbox"/> [II.1.6.2]	das Geflügel stammt aus Beständen,]	
		(3) <input type="checkbox"/> [II.1.6.2]	die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen,]	
		(3) <input type="checkbox"/> [II.1.6.2]	die Bruteier stammen aus Beständen,]	
			die seit dem Schlupf oder während mindestens 21 Tagen vor der Ausfuhr oder der Sammlung der zur Ausfuhr oder zur Brut bestimmten Eier weder mit Geflügel oder Eiern, das/die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt/erfüllen, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen sind]];	
	II.1.7	(3) <input type="checkbox"/> [II.1.7.1]	das Geflügel stammt aus Beständen, die während mindestens 21 Tagen vor der Probenahme bzw. seit dem Schlupf von anderem Geflügel getrennt gehalten wurden und die]	
		(3) <input type="checkbox"/> [II.1.7.1]	die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen, die]	
		(3) <input type="checkbox"/> [II.1.7.1]	die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, die]	
			in den drei Monaten vor dem Versand in serologischen Tests zur Feststellung von Antikörpern gegen Salmonella Pullorum und Salmonella Gallinarum negativ reagiert haben, wobei die Testmethoden gemäß Anhang 3 Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 verwendet wurden, durch die eine mögliche Infektion bei einer Prävalenz von 5 % mit einer Nachweissicherheit von 95 % festgestellt werden kann;	
	II.1.8	(3) <input type="checkbox"/> [II.1.8.1]	das Geflügel	

- (2)entweder [wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]
- (2)oder [wurde gemäß den folgenden Bedingungen in der nachstehenden Tabelle gegen die Newcastle-Krankheit geimpft:]]
- (3) [II.1.8.1] die Eintagsküken
- (2)entweder [wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft; und]
- (2)oder [wurden gemäß den folgenden Bedingungen in der nachstehenden Tabelle gegen die Newcastle-Krankheit geimpft; und]
- stammen aus Eiern von Beständen,
- (2)entweder [die nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]
- (2)oder [die gemäß folgenden Bedingungen in der nachstehenden Tabelle gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden:]]
- (3) [II.1.8.1] die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden,
- (2)entweder [die nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]
- (2)oder [die gemäß folgenden Bedingungen in der nachstehenden Tabelle gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden:]]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen					
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs
	<p align="center">].</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> [II.1.8.2] das Geflügel stammt aus Beständen, die]</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> [II.1.8.2] die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen, die]</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> [II.1.8.2] die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, die]</p> <p>gemäß folgenden Bedingungen mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden:</p>					

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		

].

]

(3)(5) falls sie zur Zucht bestimmt sind: Es wurden weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium im Rahmen der Untersuchung gemäß Nummer II.2.1 nachgewiesen.]

II.2.2

II.3. Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Sendung für Großbritannien bestimmt ist, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht; außerdem bescheinigt er/sie Folgendes:

(9)

II.3.1

(3) [Das Geflügel stammt aus Beständen, die]

(3) [Die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen, die]

(3) [Die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, die]

gemäß Anhang 3 Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]]

II.4 Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(3)(6)

II.4.1

Obgleich die Verwendung von Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang 6 Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in

(1) dem Gebiet mit dem Code ,

(3) [stammt das Geflügel aus Beständen, die]

(3) [stammen die Eintagsküken aus Eiern von Beständen, die]

(3) [sind die Bruteier in Beständen gesammelt worden, die]

a) zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft wurden;

b) anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurden, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;

c) in den 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen sind, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) während des 14-tägigen Zeitraums gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt waren.]

II.5. Bescheinigung der Transportfähigkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt ferner Folgendes:

(3)(7)

II.5.1

Das vorstehend bezeichnete Geflügel wird in Lattenkisten oder Käfigen befördert, die

i) so konzipiert sind, dass während der Beförderung keine Exkreme ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,

ii) eine Sichtkontrolle des Geflügels ermöglichen,

iii) eine Reinigung und Desinfektion ermöglichen,

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	iv)	vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden und die]	
	(3)(7) <input type="checkbox"/> [II.5.1	die vorstehend bezeichneten Eintagsküken werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die so konzipiert sind, dass während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, und die]	
	(3) <input type="checkbox"/> [II.5.1	die Bruteier werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die:]	
	i)	nur Geflügel (außer Laufvögeln), Eintagsküken oder Bruteier (außer von Laufvögeln) ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb enthalten;	
	ii)	mit folgenden Angaben versehen sind:	
		– Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets oder -zone,	
		– der Bezeichnung der betreffenden Geflügelart,	
		– Anzahl der Einheiten an Geflügel, Eintagsküken oder Bruteiern,	
		– die Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,	
	– Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs und — im Fall von Eintagsküken — Name und Anschrift der Brüterei,		
	– Bestimmungsland in Großbritannien; und die]		
	nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen wurden, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und		
	in Containern und Fahrzeugen befördert werden, die vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.		
	Erläuterungen		
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).		
	Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.		
	Diese Bescheinigung betrifft einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.		
	Teil I:		
	Feld I.8:	Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10)	
	Feld I.11:	Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs und – im Fall von Eintagsküken – Name und Anschrift der Brüterei eintragen.	
	Feld I.15:	Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Registrierungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.	
	Feld I.19:	Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05, 01.06.39 oder 04.07.	
	Teil II:		
	(1)	Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10)	
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.	
	(3)	Nichtzutreffendes streichen.	
	(4)	Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art Gallus gallus und für Putengeflügel.	

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	(5)	Die in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(10) aufgeführten Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung eines Programms zur Salmonellenbekämpfung seitens der entsprechenden Behörde in Großbritannien gelten nicht für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln), wenn diese zur Primärproduktion von Geflügel vorgesehen sind, die für den privaten häuslichen Gebrauch bestimmt ist oder zur direkten Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen führt, die diese Primärerzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, sofern sie vor dem Versand gemäß Anhang 3 Abschnitt I Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 getestet wurden.	
		Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv ist, so ist „positiv“ anzugeben.	
		- Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis	
		- Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium	
	(6)	Diese Garantie ist nur für Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteier oder Eintagsküken (außer von Laufvögeln) aus Ländern, Gebieten oder Zonen erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt.	
	(7)	Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Geflügel und Eintagsküken von zuständigen Behörden nach dem Eintreffen in Großbritannien daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.	
	(8)	Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 nach Maßgabe eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(10) bedeutet dies — ausschließlich bei einzelnen Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) (LT20) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.	
	(9)	Diese Garantie ist nur erforderlich für Geflügel (ausgenommen Laufvögel), Bruteier und Eintagsküken aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(10)	
	(10)	Ein Dokument betreffend Geflügel- und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) für die EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmung der schottischen und walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.	
	Teil III	Zusätzliche Gesundheitsinformationen hinsichtlich der Bescheinigung mit der Bezugsnummer gemäß Feld I.2	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in Teil II dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsbedingungen weiterhin erfüllt sind und dass		
(3)	<input type="checkbox"/>	[das vorstehend bezeichnete Geflügel	
	a)	zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden wurde, die auf eine Krankheit schließen ließen;	
	b)	aus Beständen stammt, die frühestens 48 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit schließen ließen;]	
(3)	<input type="checkbox"/>	[die vorstehend bezeichneten Eintagsküken	
	a)	am (TT.MM.JJJJ) geschlüpft sind;	
	b)	zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit schließen ließen;]	
(3)	<input type="checkbox"/>	[die vorstehend bezeichneten Bruteier	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen								
	<p>a) zum Zeitpunkt der Versendung untersucht wurden und keine Anomalien in Bezug auf Form, Größe oder sonstige Merkmale aufwiesen, die auf eine Krankheit im Herkunftsbestand/in den Herkunftsbeständen schließen ließen;</p> <p>b) aus Beständen stammen, die frühestens 48 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit schließen ließen.]</p>								
	<p>(11) Dieser Teil kann ein eigenes Blatt bilden, wenn es Teil II der Veterinärbescheinigung beigelegt wird.</p>								
	<p>Certifying Officer</p> <table style="width:100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Name (in capital letters)</td> <td style="width: 50%; border: none;">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Datum der Unterzeichnung</td> <td style="border: none;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Stempel</td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>			Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel	
Name (in capital letters)	Qualification and title								
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift								
Stempel									